



Brüssel, den 24. September 2019
(OR. en)

10973/19
ADD 1

LIMITE

FDI 24
SERVICES 39
WTO 203

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	ST 10972/19 ADD 1
Betr.:	Verhandlungsrichtlinien für die Entwicklungsagenda von Doha im Hinblick auf die Verhandlungen über einen multilateralen Rahmen für Investitionsförderung

Verhandlungsrichtlinien für die Entwicklungsagenda von Doha im Hinblick auf die Verhandlungen über einen multilateralen Rahmen für Investitionsförderung

1. ART UND GELTUNGSBEREICH DER REGELN UND VERPFLICHTUNGEN

1. Auf der Grundlage der bestehenden Ermächtigung des Rates für Verhandlungen in der Welthandelsorganisation (WTO) im Rahmen der Entwicklungsagenda von Doha sollte das Ziel der multilateralen Verhandlungen über Investitionsförderung die Schaffung eines multilateralen Regelwerks sein, das ausländische Direktinvestitionen (ADI) weltweit erleichtert. Dabei wird ein transparenteres, effizienteres und berechenbareres Umfeld angestrebt, das grenzüberschreitenden Investitionen förderlich ist. Ein solcher Rahmen konzentriert sich auf ADI und lässt andere Investitionen unberücksichtigt (einschließlich kurzfristiger Kapitalbewegungen); das Augenmerk liegt ferner darauf, die richtigen Bedingungen dafür zu schaffen, dass internationale Investitionen zu nachhaltiger Entwicklung beitragen, und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass die Aufnahmeländer die Tätigkeit von Investoren in ihrem Hoheitsgebiet auch weiterhin regulieren können.

2. Im Einklang mit der Gemeinsamen Ministererklärung zur Investitionsförderung im Dienste der Entwicklung, die von 70 WTO-Mitgliedern auf der elften WTO-Ministerkonferenz am 13. Dezember 2017 angenommen wurde, werden diese Verhandlungen weder den Marktzugang noch den Investitionsschutz oder die Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten betreffen.
3. Die Verhandlungen sollten unter gebührender Berücksichtigung der Rechte und Pflichten der Mitglieder im Rahmen der WTO geführt und abgeschlossen werden, wobei die Grundsätze der Transparenz und der Inklusion zu achten sind und auf den bestehenden WTO-Übereinkommen aufgebaut werden sollte.
4. Die Verhandlungen sollten auf die Erarbeitung ehrgeiziger Disziplinen und Verpflichtungen unter Beteiligung möglichst vieler WTO-Mitglieder abzielen. Bei den Verhandlungen sollte den einzigartigen, mit der Investitionsförderung verbundenen Chancen und Herausforderungen für die WTO-Mitglieder Rechnung getragen werden. Dementsprechend sollten die Regeln und Verpflichtungen die nötige Flexibilität vorsehen.
5. Die von der Europäischen Union (EU) vereinbarten Regeln und Verpflichtungen sollten der Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung in bestehenden WTO-Übereinkommen insoweit Rechnung tragen, als diese im Zusammenhang mit der Investitionsförderung relevant und anwendbar sind.

2. VORSCHLAG ZUR INHALTLICHEN AUSGESTALTUNG DER DER REGELN UND VERPFLICHTUNGEN

6. In den Verhandlungen sollte ein neuer Rahmen für Disziplinen in der WTO erarbeitet werden, der ADI – und zwar insbesondere ADI, die zur Erreichung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung beitragen – förderlich ist. Dieser Rahmen sollte ein transparentes, effizientes und berechenbares Umfeld für internationale Investitionen zum Nutzen von EU-Unternehmen jeder Größe, einschließlich Kleinunternehmen sowie kleiner und mittlerer Unternehmen, schaffen und auch die Fähigkeit von Entwicklungs- und am wenigsten entwickelten Ländern stärken, ADI anzuziehen und dadurch ihre Beteiligung an globalen Wertschöpfungsketten zu erhöhen.

7. Die Verhandlungen werden in offener und inklusiver Weise geführt, wozu auch die Einbeziehung der einschlägigen Interessenträger gehört. Daher können im Rahmen der Verhandlungen alle Aspekte der Investitionsförderung behandelt werden, die von den teilnehmenden Mitgliedern vorgeschlagen werden. Angesichts des Querschnittscharakters der Investitionsförderung können sich die Verhandlungen beispielsweise auf folgende Bereiche erstrecken:
- Elemente zur Verbesserung der Transparenz und Berechenbarkeit von Investitionsmaßnahmen, einschließlich der für die Aufnahme und den Betrieb von ADI geltenden Vorschriften und Bedingungen (Veröffentlichung und Verfügbarkeit von Maßnahmen und Informationen, Notifizierung an die WTO, Auskunftsstellen);
 - Elemente zur Straffung und Beschleunigung von Verwaltungsverfahren und Anforderungen (Verwaltungsverfahren und Anforderungen an die Dokumentation, Fristen für Verwaltungsverfahren, Behandlung unvollständiger Anträge, Gebühren und sonstige Abgaben, Überprüfung von Verwaltungsverfahren, Nutzung elektronischer Behördendienste, Mechanismen nach der Art einer einzigen Anlaufstelle, Mechanismen nach der Art einer Kontaktstelle/eines Ansprechpartners/einer Ombudsperson, die auch die Beziehungen zu den einschlägigen Interessenträgern und die Streitvermeidung umfassen);
 - Elemente zur Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und des Austauschs bewährter Verfahren (internationale Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern, internationale Zusammenarbeit auf multilateraler Ebene im Rahmen eines WTO-Ausschusses zu Fragen der Investitionsförderung, Konsultation der Interessenträger);
 - die Entwicklungsdimension (Herausforderungen für die weniger entwickelten Länder, Austausch bewährter Verfahren, Bestimmungen der differenzierten Sonderbehandlung, technische Hilfe und Kapazitätsaufbau) sowie die Förderung der sozialen Verantwortung der Unternehmen bzw. des verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns und der nachhaltigen Entwicklung.
8. Die Europäische Union kann im Einklang mit diesen Richtlinien auch Verhandlungen über andere für die Förderung von ADI relevante Aspekte aufnehmen, die von den teilnehmenden Mitgliedern vorgeschlagen werden.

9. Ein WTO-Rahmen für die Investitionsförderung sollte mit den Tätigkeiten anderer internationaler Organisationen – wie der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und der Weltbank – im Bereich der Investitionsförderung abgestimmt sein.
 10. Alle von der Europäischen Union vereinbarten Regeln und Verpflichtungen sollten im Einklang mit dem EU-Rechtsrahmen stehen.
 11. Alle von der Europäischen Union vereinbarten Regeln und Verpflichtungen berühren nicht die Verteilung von Zuständigkeiten und Befugnissen der nationalen Behörden der Mitgliedstaaten.
-